

Landtag Brandenburg
Mitglieder des
Ausschuss für Inneres
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Berlin, 15. Mai 2013

Regelung einer zeitlichen Obergrenze zum Vorteilsausgleich im KAG Brandenburg

Stellungnahme zur Formulierungshilfe des Ministeriums des Innern

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

nun liegt der Beschluss aus Karlsruhe vor. Obwohl die Entscheidung formell erst einmal nur Bayern und das bayerische Kommunalabgabengesetz betrifft, stellt es die laufende Erhebung so genannter Altanschießerbeiträge auch in Brandenburg in Frage. Der Karlsruher Beschluss ist damit eine schallende Ohrfeige für das Brandenburger Landesverfassungsgericht und sein Urteil, das die Erhebung von „Altanschießer Beiträgen“ pauschal für rechtens befand.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verjährung fordern die Betroffenen in Brandenburg, das Kommunalabgabengesetz hinsichtlich rückwirkender Beiträge verfassungskonform zu ändern, sie fordern den ihnen zustehenden Vertrauensschutz ein. Bei dieser Gelegenheit sollte auch den Forderungen der Bürger nach Musterverfahren mit Prozessgemeinschaften nachgekommen und solche Musterverfahren per Gesetz zwingend vorgeschrieben werden.

Für die Anhörung am 23. Mai im Innenausschuss des Landtages hat das Innenministerium einen Vorschlag vorgelegt mit dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 im KAG Brandenburg Rechnung getragen werden soll.

Dem Anliegen dadurch schnellstmöglich Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Gemeinden und Zweckverbände zu schaffen wird der Änderungsvorschlag des KAG aus Sicht der Betroffenen nicht gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedene Regelungsmöglichkeiten aufgezeigt. Das Innenministerium greift daraus die Möglichkeit der Feststellung einer Verjährungshöchstfrist heraus.

Das Innenministerium hält dabei eine Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren für sachgerecht. Die Verjährung von Beitragsforderungen der Zweckverbände an die Bürger würde damit zehn Jahre länger dauern als die Verjährung eines Bankraubs. Begründet wird die lange Zeitspanne zwischen Vorteil und Vorteilsausgleich mit der Sondersituation im Land Brandenburg nach der deutschen Einheit. Hier spricht das Innenministerium deutlich das Vorhaben aus, ein Sonderrecht für Brandenburg zu konstituieren. Das schreitet nach einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, falls das Gesetz werden sollte.

Der Vorstoß des Innenministeriums entspricht auch nicht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auf die es reagiert. Die Karlsruher Richter formulierten eindeutig: „Die Legitimation von Beiträgen liegt in der Abgeltung eines Vorteils, der den Betroffenen zu einem bestimmten Zeitpunkt zugekommen ist. Je weiter dieser Zeitpunkt bei der Beitragserhebung zurückliegt, desto mehr verflüchtigt sich die Legitimation zur Erhebung solcher Beiträge.“

Bei den Altanschießerbeiträgen hat sich deren Legitimation längst verflüchtigt. Nach den Vorstellungen des Innenministeriums besteht sie noch nach 30 Jahren. Damit zahlt der Sohn für den Vater. Die nächste Generation wird beitragspflichtig gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hält gerade eine solche Festsetzungsverjährung, die erst Jahrzehnte nach der Vorteilsnahme beginnt, für verfassungswidrig. Nach so langer Zeit muss ein Grundstückseigentümer nicht mehr mit der Beitragserhebung rechnen, zumal im Wasser- und Abwasserrecht die Möglichkeit besteht, die Investitionskosten über Gebühren abzurechnen.

Der Eigentümer kann, wenn bei Schaffung der Anschlussmöglichkeit keine Beitragsatzung besteht, grundsätzlich davon ausgehen, dass die Investitionskosten über Gebühren gedeckt werden. Rückwirkende Änderungen verletzen ihn daher immer verfassungswidrig in seinem Vertrauen.

Nach den derzeitigen Regelungen des Brandenburger Kommunalabgabengesetzes kann der Beitragspflichtige nicht erkennen, wann seine Beitragspflicht beginnt und wann sie endet. Zweckverbände kalkulieren die Beiträge für die Investitionen in die Zukunft. Die Vorteile für die Beitragspflichtigen müssen beim Vorteilsausgleich durch Beitragserhebung noch gar nicht eingetreten sein.

Es sollte jetzt ein sauberer Schlusstrich gezogen werden.

Der kann entweder in einer flächendeckenden **Umstellung** der Finanzierung beim Trink- und Abwasser **auf** das **Gebührenmodell** oder in der Festlegung der **Verjährungshöchstfrist von 4 Jahren** nach Abgabenordnung bestehen.

Dazu gehört die Erstattung der Beiträge, die von Alt- und Neuanschießern bereits gezahlt worden sind. Das kann für das Land Brandenburg kostenneutral geschehen, indem die Beiträge mit künftigen Gebühren verrechnet werden. Dies würde keinesfalls zum Untergang der Zweckverbände und zu drastischen Gebührenerhöhungen führen. Bereits jetzt funktioniert das Gebührenmodell in einem Drittel der Brandenburger Kommunen problemlos und ohne das hier überdurchschnittlich hohe Gebühren auf den Bürgern lasten.

Für die weitere Diskussion stehen wir Ihnen gern mit unserer Erfahrung als Gesprächspartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A square image showing a handwritten signature in blue ink on a light blue background. The signature is stylized and appears to be the name 'Peter Ohm'.

Peter Ohm
Präsident des VDG